

321.212

**Beschluss des Kantonsrates
über die zuständige gerichtliche Instanz
für die Beurteilung der Beschlagnahme
nach § 96 Abs. 1 StPO**

(Aufhebung vom 19. Juni 2006)

Der Kantonsrat beschliesst:

I. Der Beschluss des Kantonsrates über die zuständige gerichtliche Instanz für die Beurteilung der Beschlagnahme nach § 96 Abs. 1 StPO vom 14. April 2003 wird auf den 1. Januar 2007 aufgehoben.

II. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Hartmuth Attenhofer

Der Sekretär:
Jürg Leuthold